

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 06. März 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Lagen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Layenhof“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1 NM Radius um 49 58 07 N 008 08 53 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 2000ft MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 09. März 2026 von 14:00 Uhr UTC bis 17:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der Flugvorführung beteiligten unbemannten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugsicherungsstelle sind von den Flugbeschränkungen ausgenommen:

- Einsatzflüge der Streitkräfte und der Polizeien,
- Einsatzflüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- Ambulanzflüge sowie
- Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung.

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Bonn, den 06. März 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0097

Im Auftrag

Dominik Brill